

UNTERSTÜTZUNGSFONDS

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

ZUWENDUNGEN

Version: 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 (Durchführungsbestimmungen)

1	Fördergrundsatz/Förderzweck	Seite 3
2	Personenkreis	Seite 3 - 4
3	Einkommen	Seite 4 - 5
4	Bemessung der Förderung	Seite 5 - 6
5	Antrag	Seite 6 - 7
6	Ärztlicher Dienst	Seite 7
7	Entscheidung	Seite 7 - 8
8	Kooperation mit andere(/r)n Stellen	Seite 8
9	Zession	Seite 9
10	Aktenvorlage an das BMASK	Seite 9

Abschnitt 2 (Förderbereiche)

11	Mobilität – M	Seite 10- 11
12	Kommunikationsunterstützende Hilfen – K	Seite 12
13	Behindertengerechte Ausstattung von Wohnmöglichkeiten – W	Seite 13-14

Beilagen.

Beilage 1: Richtlinien

Beilage 2: Förderungen in umweltbedingten Katastrophenfällen

1.Fördergrundsatz/ Förderzweck:

Die Förderungen sind auf Maßnahmen zu konzentrieren, die der **Barrierefreiheit im privaten Umfeld** in den Bereichen Mobilität, Wohnen und Kommunikation zugerechnet werden können.

Aufgrund der vorliegenden Sachlage soll die Förderung aus dem Unterstützungsfonds so gezielt erfolgen, dass **in erster Linie wirklich bedürftigen – primär einkommensschwachen –** behinderten Menschen effektiv geholfen werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass Eigenleistungen umso eher als zumutbar anzusehen sind, je geringer die Höhe des selbst zu tragenden Aufwands im Vergleich zum Einkommen ist.

Eine Förderung ist dann zulässig, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

Da der Unterstützungsfonds insbesondere der Förderung behinderungsbedingt erforderlichen Maßnahmen dient, ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit ausschließlich direkt mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Kosten gefördert werden (z.B. Mehraufwand für behinderungsgerechte Ausführung von Einrichtungsgegenständen).

Es ist zu prüfen, ob die Anschaffung tatsächlich aufgrund dauernder Behinderung erforderlich ist.

Die Zuwendungen sind primär für behinderungsbedingte Ausgaben gedacht, doch ist in **Ausnahmefällen** bei Vorliegen einer **besonderen Notlage** auch für andere Maßnahmen eine Förderung möglich.

2. Personenkreis:

Allgemein:

Der Gesamtgrad der Behinderung muss mindestens 50% betragen, wobei die Gesundheitsschädigung, die eine Förderung erfordert, wenigstens einen Grad der Behinderung von 20% aufweisen sollte.

Begünstigte und begünstigbare Personen:

Für behinderungsbedingte Vorhaben im privaten Bereich ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit, die aus dem Ausgleichstaxfonds nicht gefördert werden können, sind weiterhin unter den im Dokument „Zuwendungen“ genannten Voraussetzungen Förderungen möglich.

Regionale Vereinbarungen mit den Landesbehörden in Bezug auf die Aufgabenentflechtung sind jedenfalls zu beachten.

In Zweifelsfällen ist die für Individualförderungen nach dem BEinstG zuständige Fachabteilung der jeweiligen Landesstelle zu kontaktieren.

Ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen:

Ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen aus Ländern außerhalb der EU/des EWR können eine Förderung nur erhalten, wenn ihr ständiger Aufenthalt seit mindestens einem Jahr in Österreich liegt.

EU- bzw. EWR-Bürger und Bürgerinnen:

Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen. Eine bestimmte Aufenthaltsdauer ist nicht erforderlich.

Anerkannte Konventionsflüchtlinge sind ÖsterreicherInnen gleich gestellt.

Asylwerber und Asylwerberinnen:

Eine Förderung ist nur nach einem Aufenthalt von mindestens einem Jahr und aufrechtem Aufenthaltstitel möglich.

Österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen im Ausland:

Eine Förderung ist nicht möglich.

Anträge von Personen, die in einer Einrichtung mit Betreuungs- und Pflegemöglichkeit untergebracht sind:

In diesen Fällen ist keine Förderung durch die Landesstellen möglich.

Anträge für Pflegekinder:

In diesen Fällen ist keine Förderung vorgesehen, da die Unterbringung sowie die Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten durch Landesbehörden besorgt werden.

Förderung von Vereinen:

Die Gewährung von Zuwendungen an Vereine ist nicht vorgesehen.

3. Einkommen:**Anrechenbares Einkommen:**

Grundsätzlich sind Einkommen und Einkommensgrenzen zum Antragszeitpunkt für die Entscheidung über eine Förderung maßgebend.

Gemäß § 292 Abs. 5 ASVG sind der Ermittlung des **Nettoeinkommens** aus einem **Land(forst)wirtschaftlichen** Betrieb 70 v.H. des Versicherungswertes (§ 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) des Betriebes zugrunde zu legen.

Dieser Betrag - gerundet auf Cent - gilt als monatliches Nettoeinkommen.

Der Versicherungswert kann bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern erhoben werden.

Nichtanrechenbare Leistungen:

Analog zu anderen Förderungszwecken des Unterstützungsfonds, wie zum Beispiel Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, zählen zum anrechenbaren Einkommen

nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
- Sonderzahlungen,
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,

- Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
- Familienbeihilfen,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie
- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Schülerbeihilfe

Unterhaltsverpflichtung/Einkommensanrechnung:

Anrechnung unterhaltsberechtigter Angehöriger:

Ausschlag gebend für die Gewährung einer Zuwendung ist das Einkommen des/der Zuwendungswerbers/Zuwendungswerberin sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Personen bzw. des/der Lebensgefährten/in zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Neben den im Familienverband lebenden Ehepartner/Ehepartnerinnen und Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen sind nur jene im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder beim Familieneinkommen zu berücksichtigen, deren Einkommen lediglich max. € 380,- beträgt.

Die Einkommensgrenze ist in diesem Fall zu erhöhen.

Dies gilt auch für Studenten/Studentinnen, die sich während des Studiums am Studienort aufhalten.

Unterhaltsregelung getrennt lebender Ehepartner:

Grundsätzlich besteht auch zwischen getrennt lebenden Ehepartnern Unterhaltspflicht. Sollte das Einkommen des/der getrennt lebenden Partners/in nicht ermittelt werden können, kann der Fall dem Sozialministerium als Härtefall vorgelegt werden.

Nichtunterhaltspflichtige Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen der Eltern:

Grundsätzlich sind das Einkommen der Mutter/des Vaters und der Unterhalt des leiblichen Vaters bzw. der leiblichen Mutter zu berücksichtigen. Wenn diese keinen Unterhalt leisten oder die Unterhaltszahlung unter € 380,- liegt, ist das Einkommen des/r Lebensgefährtin von Mutter oder Vater anzurechnen.

Überschreiten der Einkommensgrenze - Förderung:

Bei Überschreiten der Einkommensgrenze ist durch die Landesstellen keine positive Entscheidung möglich.

Eine Förderung ist nur durch das Sozialministerium bei Vorliegen einer besonderen Härte möglich.

Der/die Antragsteller/in ist in einer pauschalen Form bei Ablehnung des Ansuchens bzw. bei verbleibenden Restkosten auf andere in Betracht kommende Kostenträger hinzuweisen.

4. Bemessung der Förderung:

Da mit den zugeteilten finanziellen Mitteln das Auslangen gefunden werden muss, ist besonders auf eine sparsame und zweckmäßige Vergabe der Förderungen zu achten. Es sind die bei anderen Stellen grundsätzlich möglichen Förderungen bei der Bemessung der Zuwendungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den administrativen Aufwand ist von der Gewährung einer Zuwendung unter € 200.- abzusehen.

Da neben der behinderungsbedingten Notwendigkeit eines Vorhabens auch dessen Preisangemessenheit zu prüfen ist, ist bei der Bemessung der Zuwendung bei teureren Anschaffungen die preisgünstigste Möglichkeit zugrunde zu legen.

Abschläge bei der Einkommensermittlung:

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds sind - sofern es die Umstände im Einzelfall zulassen - innerhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze zu staffeln.

Die Staffelungen liegen im Ermessen der Landesstellen, die in besonders gelagerten Fällen (Gesamtsituation des Falles, besonders geringes Einkommen) auch von einem Abschlag absehen können. Die Begründung dafür hat aus den Aktenunterlagen ersichtlich zu sein.

Eigenleistung:

Wenn aus den Unterlagen eine Eigenleistung ersichtlich ist, ist diese grundsätzlich zu berücksichtigen. Diese ist aber flexibel zu betrachten (Gesamtkosten - andere Zuschüsse - Eigenleistung ergeben das Gesamtbild). Die Gesamtkosten dürfen aber keinesfalls überschritten werden.

5. Antragstellung:

Ansuchen um Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds sind vor Durchführung des Vorhabens, jedenfalls aber vor Rechnungsstellung, einzubringen.

Unter Antragstellung ist jener Zeitpunkt zu verstehen, in dem das Sozialministeriumservice das erste Mal vom Förderbedarf für ein konkretes Vorhaben in Kenntnis gesetzt wird.

Ansuchen bei anderen Kostenträgern:

Diese können grundsätzlich anerkannt werden, doch muss eine Verpflichtungserklärung für eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds vorhanden sein. Das Datum des Einlangens des Ansuchens bei einem anderen öffentlich – rechtlichen Kostenträger gilt ebenfalls als Einlangens-Datum beim Sozialministeriumservice.

Antragstellung für den behinderten Menschen:

Diese kann im Einzelfall ohne Vollmacht akzeptiert werden, wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Antragstellung dem Willen des behinderten Menschen entspricht. Bei Zweifeln ist eine Vollmacht oder ein entsprechendes Schreiben des/der Förderwerber/in einzuholen.

Antragstellung nach Durchführung des Vorhabens:

Der Schwerpunkt bei der Prüfung einer Förderungsmöglichkeit ist ausschließlich auf die Durchführung (**letzter Zeitpunkt: Rechnungsdatum**) des Vorhabens zu legen.

Für Maßnahmen, die vor Antragstellung durchgeführt wurden, ist durch die Landesstellen keine Förderung möglich.

Mitwirkungspflicht:

Säumige Antragsteller/innen sind einmal unter nachweislicher Fristsetzung zu ersuchen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die fehlenden Unterlagen beizubringen.

Der Mitwirkungspflicht kommt in Bezug auf die Vorgabe einer zügigen Verfahrensführung besondere Bedeutung zu.

Die beschriebenen Vorgaben zur Mitwirkungspflicht sind auch im Falle einer bereits zugesagten Bewilligung zum Zwecke eines zügigen Verfahrensabschlusses anzuwenden.

Fälle, bei denen die Ablehnung eine besondere Härte bedeuten würde, können dem Sozialministerium zur Entscheidung vorgelegt werden. Von einer Aktenvorlage lediglich wegen angegebener Finanzierung mittels Bank- oder Privatdarlehens, Kontoüberziehung bzw. im Rahmen des familiären Umfelds ist allerdings abzusehen, da diese Umstände **allein** für eine positive Entscheidung nicht ausreichen.

6. Ärztlicher Dienst:

Generell ist der Ärztliche Dienst nicht zu befragen, wenn es nachvollziehbar ist, dass die beantragten Anschaffungen behinderungsbedingt notwendig sind. Dies ist im Akt zu dokumentieren. Eine Befassung des Ärztlichen Dienstes soll daher nur in Zweifelsfällen erfolgen.

Der Ärztliche Dienst ist nur mit medizinischen Fragen zu befassen. Darunter fallen die Frage nach dem Vorliegen einer bestimmten Funktionsbeeinträchtigung sowie der Notwendigkeit eines aufgrund dieser Behinderung erforderlichen Hilfsmittels.

Ob ein bestimmtes, von der Ansuchen-stellenden Person beehrtes Hilfsmittel in Frage kommt, ist von der/dem Bearbeiter/Bearbeiterin der Fachabteilung zu beantworten.

Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (Anerkennung von Gutachten.)
Gutachten anderer Stellen können herangezogen werden.

7. Entscheidung:

Entscheidungsrahmen der Landesstellen:

Der Entscheidungsrahmen der Landesstellen beträgt maximal € 5.800,- pro Geschäftsfall und Jahr.

Für Blindenführhunde sind max. € 4.000,- pro Geschäftsfall und Jahr vorgegeben.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann der Förderbetrag durch zweckgebundene finanzielle Zuwendungen einer privaten Stiftung für die Anschaffung von Blindenführhunden in Höhe von grundsätzlich € 4.000.- aufgestockt werden.

Vor Gewährung einer Zuwendung von mehr als € 1.817,- ist die Vereinigung, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes zutreffen (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation - ÖAR), anzuhören.

Dies bedeutet, dass die Landesstellen vor der schriftlichen Entscheidung bis zum 15. (Ersatztermin 1.) eines jeden Monats die entscheidungsreifen Fälle der Stabsabteilung zu melden haben. Die Stabsabteilung holt die Stellungnahme der ÖAR ein und informiert die Landesstellen.

8. Kooperation mit und Kostenbeteiligung andere(n/r) Stellen:

Grundsätzlich ist die Entscheidung des Unterstützungsfonds (nach Möglichkeit) vor anderen Kostenträgern zu treffen. **Satzungsmäßige Leistungen** der zuständigen Sozialversicherungsträger sind zu berücksichtigen. Insbesondere werden für Leistungen, die in die Zuständigkeit der Träger der Krankenversicherung fallen, keine Zuwendungen gewährt.

Bei der Bemessung der Förderung sind allfällige Mitfinanzierungsmöglichkeiten anderer Stellen (primär Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsträger, Länder) zu bewerten und bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Im Sinne einer Kosten-Nutzenrechnung ist bei niedrigen Kosten eine Weiterleitung an andere Stellen nicht erforderlich. Die Landesstellen können intern diesbezügliche Untergrenzen festlegen, um so einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Absprachen mit anderen Förderungsgebern:

Bei Einhaltung der vorgegebenen Regelungen, sind mögliche Absprachen mit anderen Förderungsgebern für eine Entscheidungsfindung zweckmäßig.

Um eine Überfinanzierung zu vermeiden, ist in Zweifelsfällen mit den anderen Förderungsgebern Rücksprache zu halten.

Eine direkte Verrechnung mit der Lieferfirma kann dabei angestrebt werden.

Vorfinanzierung durch einen anderen Kostenträger:

Erfolgt eine Vorfinanzierung durch einen anderen Kostenträger, kann zumindest ein begrenzter Zuschuss gewährt werden, wenn die vorfinanzierende Stelle ebenfalls einen Zuschuss in mindestens gleicher Höhe bewilligt.

Familienhärteausgleich:

Ansuchen stellende Menschen mit Behinderung sind auf diese ergänzende Förderungsmöglichkeit hinzuweisen. Zuwendungen des Familienhärteausgleiches können gewährt werden, wenn für ein behindertes oder nicht behindertes Kind bzw. für eine erwachsene Person im Familienverband Familienbeihilfe bezogen wird. Zu beachten ist, dass der Familienhärteausgleich in aller Regel erst nach dem Unterstützungsfonds entscheidet.

Steuerliche Absetzmöglichkeiten:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist auf steuerliche Absetzmöglichkeiten hinzuweisen.

Private Wohlfahrtsträger:

Auf die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung privater Wohlfahrtsträger (z.B. Licht ins Dunkel) kann hingewiesen werden. Die Versendung von Unterlagen an derartige Einrichtungen ist jedoch nicht vorgesehen.

9. Zession:

Wenn Ersatzverpflichtungen (z.B. Versicherung) vermutet werden, ist mit dem/der Förderwerber/in eine Vereinbarung zu treffen, dass die gewährte Förderung bei Leistung des Dritten rück zu erstatten ist. Zusatzerhebungen nach Gewährung der Förderung sind jedoch nicht erforderlich.

10. Aktenvorlage an das BMASK:

Grundsätzlich sind jene Fälle dem Sozialministerium zur Prüfung vorzulegen, zu denen ein Einwand gegen die Entscheidung der zuständigen Landesstelle eingebracht wurde oder bei denen eine Ablehnung eine besondere Härte bedeuten würde.

Dem Bericht an das Sozialministerium sind alle über den/die entsprechenden Förderungswerber/Förderungswerberin bei der Landesstelle aufliegenden Aktenvorgänge (Auszüge aus dem Pass-Akt, BEinstG-Akt etc.) anzuschließen.

Vorlage von Härtefällen:

Aus den Berichten der Landesstellen muss ersichtlich sein, warum eine besondere Härte, aufgrund derer eine günstigere Entscheidung gerechtfertigt erscheint, angenommen wird.

Abschnitt 2

Regelungen zu einzelnen Förderbereichen:

11. Mobilitätsförderung:

11.1 Kraftfahrzeuge

KFZ-Erwerb:

Zuwendungen zum Erwerb eines KFZ (anstelle der mit 1. Jänner 2011 weggefallenen Abgeltung der Nova) können nicht gewährt werden.

Gebrauchtfahrzeuge und führerscheinfreie Fahrzeuge:

Der Erwerb derartiger Fahrzeuge kann nicht gefördert werden.

Pkw-Adaptierungen:

Eine positive Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn die behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung gesondert eingebaut werden muss.

Wenn das Kfz serienmäßig mit der Einrichtung (beispielsweise Automatik) ausgestattet ist, ist keine Förderung möglich.

Fahrzeug - Zusatzausstattung:

Eine Kontaktierung des Ärztlichen Dienstes hinsichtlich der Fahrzeugtype ist nicht vorgesehen. Lediglich die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Ausstattung kann eine Anfrage an den Ärztlichen Dienst begründen.

Eine Befassung des Ärztlichen Dienstes ist jedoch nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Recarositze:

Recarositze sind ausschließlich bei BerufsfahrerInnen zu befürworten. Aus dem Unterstützungsfonds ist hierfür ausnahmslos kein Zuschuss möglich.

Elektrische Fensterheber:

Eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds ist nicht vorgesehen, da keine behinderungsbedingte Notwendigkeit gegeben ist.

Standautoheizung:

Diese Heizmöglichkeit wird nur bei an Parese der unteren Extremitäten leidenden Personen für behinderungsbedingt erforderlich angesehen.

Erlangung der Lenkerberechtigung:

Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung der Lenkerberechtigung werden durch den Unterstützungsfonds nicht gefördert.

11.2. Assistenzhunde

Blindenführhunde:

Für Personen, die nicht begünstigt im Sinne des BEinstG sind, ist eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds in Höhe von rund € 4.000,- sowie die Aufstockung der Förderung aus Mitteln der privaten Stiftung möglich, wenn eine positive Bewertung nach (§ 39a Abs. 8 BBG) vorliegt.

Ausbildung von in Österreich zum Einsatz kommenden Blindenführhunden im Ausland:

Auch in diesen Fällen ist eine Förderung nur möglich, wenn die Bestimmungen des BBG betreffend Blindenführhunde angewendet werden.

Service- und Signalthunde (ehemals „Partnerhunde“):

Eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds ist auch im Wege des Härteausgleichs nicht vorgesehen. Anträge sind an die Landesbehörden weiterzuleiten.

11.3 Elektrisch betriebene Fahrzeuge:

Eine Förderung kann grundsätzlich erfolgen, wenn aufgrund der vorliegenden Behinderung ein elektrisch betriebenes Fahrzeug erforderlich ist.

In diesen Fällen kann eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden, wenn die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass eingetragen ist und die Behinderung auf die Notwendigkeit eines elektrisch betriebene Fahrzeug schließen lässt.

Die Verantwortung einer gefähderungsfreien Benützung/Bedienung eines Fortbewegungsmittels obliegt dem/der Verkehrsteilnehmer/in.

11.4 Reparatur-, Service- und Wartungskosten:

Es ist keine Förderung aus dem Unterstützungsfonds möglich.

12. Kommunikationsunterstützende Hilfen:

Dolmetschkosten:

Anträge an den Unterstützungsfonds sind abzulehnen und an Landesbehörden bzw. an die zuständigen Reha.-Abteilungen in den Landesstellen weiterzuleiten.

Grundausrüstung für einen blinden Menschen:

Wenn die Hilfsmittel nur privaten Zwecken dienen, ist eine preisgünstigere Ausstattung ausreichend (z.B. kleinere Braillezeile und günstigere Software). In diesen Fällen ist bei einer Förderung von den geringeren Kosten auszugehen. Teurere Geräte (z.B. größerer Braillezeile) sind nur für berufliche Zwecke erforderlich.

PC für Schulbesuch:

Bei einer ausschließlichen Verwendung im Schulbereich obliegt die Förderung dem Schulerhalter.

Für eine Verwendung für Zuhause ist eine Beteiligung des Unterstützungsfonds an den Kosten der behinderungsbedingt erforderlichen Zusatzausrüstung der Kommunikationshilfe möglich. Für den PC selbst (Grundausrüstung) kann keine Förderung gewährt werden.

Hörgeräte:

Die ausreichende, tarifmäßige Hörgeräteversorgung wird üblicherweise von den zuständigen Krankenversicherungsträgern übernommen. Bei chefärztlicher Bewilligung können von diesen auch spezielle Ausstattungen gefördert werden. Über das notwendige Ausmaß hinausgehende Kosten können aus dem Unterstützungsfonds nicht gefördert werden.

13. Behindertengerechte Ausstattung von Wohnmöglichkeiten:

Förderbare Maßnahmen:

Bei derartigen Vorhaben können grundsätzlich Arbeiten gefördert werden, die im **direkten** Zusammenhang mit der Behinderung stehen (Dusche statt Wanne, Treppenlifte etc.). Maßnahmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen (z.B. Dach- und Spenglerarbeiten, durchschnittliche Einrichtungsgegenstände) können nicht berücksichtigt werden.

Da unter Vorhaben immer das Gesamtvorhaben zu verstehen ist, auch wenn es in Etappen durchgeführt wird, kann der aus dem Unterstützungsfonds grundsätzlich mögliche Maximalbetrag nicht überschritten werden. In besonders gelagerten Fällen (z.B. zusätzliche Adaptierungen wegen Leidensverschlechterung) kann aber vom BMASK im Rahmen des Härteausgleichs eine weitere Zuwendung geprüft werden.

Materialkosten:

Reine Materialkosten (bei Arbeiten in Eigenregie) können nicht gefördert werden

Förderung von Treppenliften nach Ablauf der Erhaltungsdauer:

Wenn nach Ablauf der Erhaltungsdauer eines aus dem Unterstützungsfonds geförderten Liftes ein neuer Lift angeschafft werden muss, ist dafür eine Förderung möglich.

Installation von Heizungen:

Diese Vorhaben können aus dem Unterstützungsfonds nicht gefördert werden.

Neubauten:

Für die Errichtung von Neubauten ist keine Zuwendung möglich, da in den meisten Fällen bei bereits vorliegender Behinderung zum Zeitpunkt des Baues im Gegensatz zur Adaptierung von bereits bestehenden Räumlichkeiten keine nennenswerten zusätzlichen Mehrkosten entstehen.

Zubauten:

Da Zubauten meist errichtet werden müssen, wenn eine behindertengerechte Adaptierung bestehender Räumlichkeiten nicht möglich ist, kann dafür grundsätzlich eine Zuwendung bewilligt werden.

Bei der Errechnung der förderbaren Kosten können jedoch nur **direkt** mit der Behinderung zusammenhängende Maßnahmen berücksichtigt werden.

Erwerb von Eigentumswohnungen:

Für den Erwerb von Eigentumswohnungen ist keine Förderung aus dem Unterstützungsfonds möglich.

Ausgaben, die nicht unmittelbar zu Baukosten zu zählen:

Derartige Ausgaben, wie etwa behindertengerechte Einrichtungsgegenstände, sind grundsätzlich förderbar. Dabei kann jedoch lediglich die Differenz zwischen einer durchschnittlichen Einrichtung und einer behinderungsbedingt notwendigen Ausstattung berücksichtigt werden.

Behindertengerechte Zufahrt:

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Behinderung nach Errichtung des Hauses eingetreten ist.

Überdachungen und Carports:

Überdachungen bzw. Carports können aus dem Unterstützungsfonds nicht gefördert werden, da Witterungseinflüsse jeden Menschen treffen und daher keine behinderungsbedingte Notwendigkeit für diese Vorhaben gesehen werden kann.

Elektrische Garten(Garagen)tore:

Diese sind nur für schwerst-behinderte Autofahrer/innen (Rollstuhlfahrer/innen) notwendig. Andere Personen können daher grundsätzlich keine Förderung erhalten. Förderbar aus dem Unterstützungsfonds sind nur die Kosten eines Elektro-Antriebs, nicht die Kosten für das Tor selbst.

Wohnrecht:

Das Wohnrecht muss auch bei ausschließlich behinderungsbedingten Vorhaben (z.B. Einbau eines Treppenliftes) gesichert sein.

Adaptierung von Mietwohnungen:

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der/die Antragstellers/in zumindest 3 bis 5 Jahre in der adaptierten Wohnung verbleiben wird.

Die Zustimmung des/der Vermieters/in zur Adaptierung ist notwendig.

Adaptierung von Zweitwohnsitzen:

Aus dem Unterstützungsfonds ist keine Förderung möglich.

Einkommen und Sorgepflichten:

Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung.

Nicht zum Einkommen zählen folgende Leistungen:

Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften; Sonderzahlungen; Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen; Versehrtenrente oder vergleichbare Leistungen; Familienbeihilfe; Kinderbetreuungsgeld; Studienbeihilfe; Wohnbeihilfe; Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Einkommen des behinderten Menschen:

Monatlich netto	
Auszahlende Stelle	

Einkommen der Personen, die mit dem/der Antragsteller/in im gemeinsamen Haushalt leben:

Name Versicherungsnummer	Einkommen mtl. netto	auszahlende Stelle	Verwandtschafts- verhältnis

Sorgepflichten des behinderten Menschen:

Sorgepflichten des (der) unterhaltsverpflichteten Angehörigen:

Wieviele Personen leben insgesamt im gemeinsamen Haushalt? _____

Wird für den behinderten Menschen erhöhte Familienbeihilfe bezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird Pflegegeld bezogen? (Wenn ja, bitte Stufe angeben)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird für eine andere Person Familienbeihilfe bezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird für eine Andere Person Pflegegeld bezogen? (Wenn ja, bitte Stufe angeben)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ich verpflichte mich, die Leistung zurückzuzahlen, wenn

- ich den Unterstützungsfonds über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet habe,
- das geförderte Vorhaben nicht oder durch mein Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- die Zuwendung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch mein Verschulden nicht eingehalten werden,
- ich die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitle.

Zugleich verpflichte ich mich, dem Unterstützungsfonds jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds nur unter den oben angeführten Bedingungen gewährt wird. Die Höhe des Zuschusses ist von den dem Unterstützungsfonds zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig. Auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass mein Ansuchen erst nach Einlangen des ausgefüllten und unterfertigten Ansuchens bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice weiterbearbeitet wird.

Bei Gewährung einer Förderung in Höhe der offenen Restkosten erkläre ich mich mit einer direkten Verrechnung mit der Lieferfirma einverstanden.

Ich gebe meine Bankverbindung bekannt:	
Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers:	
bei der Bank:	
IBAN:	
BIC:	

Ich bin mit der Weiterleitung meines Ansuchens an konkret in Frage kommende Kostenträger/innen einverstanden.

ja

nein

Hinweis: Vor einer Weiterleitung wird abgesehen, wenn dies ausdrücklich erwünscht wird.

Ich ermächtige den Unterstützungsfonds, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialministeriumservice allenfalls bereits aufliegende, meine Person betreffende Gutachten ärztlicher Sachverständiger und sonstige aufliegende verfahrensrelevante Daten im nunmehr durchzuführenden Verfahren heranzieht. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des behinderten Menschen bzw. der zur Vertretung befugten Person

Folgende **Beilagen** (in Kopie) sind erforderlich:

	liegt dem Antrag bei	liegt im Sozial- ministerium- service auf	wird nach- gereicht
▪ Kostenvoranschläge (ausgestellt auf die behinderte Person oder gesetzliche Vertretung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ aktuelle medizinische Unterlagen über die bestehende Gesundheitsschädigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ aktuelle Einkommensbelege des behinderten Menschen, der ihm gegenüber unterhaltsverpflichteten Personen und der in Partnerschaft lebenden Person	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Nachweis über die bezogene Familienbeihilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ allfällig vorliegende Entscheidungen anderer Kostenträger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ bei Vertretung:			
Vollmacht bei Bevollmächtigung gem. § 10 AVG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss des Bezirksgerichtes bei Sachwalterschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Registrierungsbestätigung des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (ÖZVV) bei Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorsorgevollmacht gem. § 284f ABGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle des Sozialministeriumservice:

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46
7000 Eisenstadt
Tel. 02682 / 64 046

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63
4021 Linz
Tel. 0732 / 76 04-0

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3
6010 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 31 01

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25
9020 Klagenfurt
Tel. 0463 / 58 64-0

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg
Tel. 0662 / 88 983-0

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3
6900 Bregenz
Tel. 05574 / 68 38

Landesstelle Niederösterreich

Standort St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock
3100 St. Pölten
Tel. 02742 / 31 22 24

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel. 0316 / 70 90

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Standort Wien

Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Telefon österreichweit 05 99 88

